Fritz Knödel **Günter E. Völker** **Johannes Poelmann**
www. bohrwurm.net © Oktober 2008
26419 Schortens-Sillenstede Tel. o4423/6798 Fax 98 55 53

Cloppenburger Banken - Korruption

Landessparkasse zu Oldenburg (LzO) -Justiz Cloppenburg/Oldenburg :"Der Cloppenburger Strafbefehl"
Beleidigungsprozeß (zum Schutz der LzO-Praktiken - **06.11.2008** 11.30h -**AG Cloppenburg** -siehe unten -

Historische Info (Aufgedeckt: LzO vollstreckt illegal gemeinsam mit Richtern und Staatsanwälten der Oldenburger/Cloppenburger Justiz nach NS-Recht)

Kunden der Landessparkasse zu Oldenburg sind ohne ihr Wissen heimlich und illegal der sofortigen Vollstreckung nach ungültigem NS-Recht von 1933 unterworfen. Das heißt:

1.) Wenn die LzO eine Forderung hat, gleichgültig, ob berechtigt oder nicht, schreibt der Vorstand lediglich auf ein "Stück Papier" das Wort "Beitreibungsbeschluß". Dieses gibt er sofort dem Gerichtsvollzieher, und der pfändet dann einfach die Konten der Kunden oder sonstige Vermögen weg. Der Kunde kann keinen Widerspruch/Einspruch einlegen. Sämtliche gerichtlichen Rechtsmittel sind ihm abgeschnitten. Die LzO verheimlicht diese illegalen Vollstreckungs-Methoden in den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Direktor des Amtsgerichts Cloppenburg deckt diese heimlich-illegalen Methoden und behauptet, sie würden zu Recht betrieben. Er wird seinerseits gedeckt durch 3 Richter der 6.Ziv. Kammer des Landgerichts Oldenburg, die mit der LzO zusammenarbeiten, indem sie sämtliche Beschwerden der "beraubten" Kunden generell abweisen. Zu dieser Zusammenarbeit ist organisiert, daß der Ltd. Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Oldenburg sämtliche Anzeigen gegen die LzO und korruptionsverdächtige Richter, Rechtsanwälte und Rechtspfleger zurückweist und damit jedwede gerichtliche Überprüfung verhindert. Der Generalstaatsanwalt erklärt generell , dies entspräche der "Sach- und Rechtslage." Die Opfer sind durch diese Zusammenarbeit jeglichen staatlichen Rechtsschutzes entkleidet. Es wird insoweit organisiert unterbunden, daß die Opfer der gesetzlosen Zwangsversteigerungen und sonstiger Enteignungen diese Zwangsent-eignungen durch Zivilgerichte überprüfen lassen können . Hierzu wird ihnen durchgängig die Prozeßkostenhilfe strikt verweigert.

2.) Das gleiche geschieht, wenn die LzO in Grundstücke und Immobilien der Kunden vollstrecken will, weil, berechtigt oder nicht, angeblich Forderungen aus Darlehen oder Bürgschaften bestehen: Sie schreibt einfach an das jeweilige Amtsgericht "Antrag auf Vollstreckung" in Grundstücke oder Immobilien, und dieser "Antrag" gilt dann als "gerichtliches vollstreckbares Urteil". Der Rechtspfleger beschlagnahmt aufgrund dieses selbstgestrickten "Titels" der LzO sofort die Grundvermögen so, wie der Gerichtsvollzieher -siehe oben- die Konten der Kunden wegpfändet. Die Opfer sind dann "Haus u. Hof" los. Sie haben keine Chance, ihr Vermögen zu retten, da die illegalen Enteignungen durchorganisiert sind bis zum Oberlandesgerichtspräsidenten Oldenburg. Vorgetäuscht wird, es gälte ein dubioser §16 aus dem LzO-Gesetz von 1933 für die damalige Staatsanstalt LzO im "Freistaat Oldenburg".

3) Die Beschwerdeverfahren werden einheitlich abgelehnt. Die Richter beim Landgericht kopieren teils ganze Abweisungs-Verfahren von ihren Kollegen in anderen Verfahren nach einheitlichem Schema ab. Es gibt keinen Rechtsanwalt in der Region, der es erkennbar wagte und fähig wäre, den kriminellen Sumpf anzugehen. Sie lassen ihre Mandanten fallen und kassieren die entsprechenden Rechtsanwaltsgebühren. Sämtliche Kunden der LzO werden somit im gegebenen Falle ohne irgendeine vorherige gerichtliche Kontrolle ihrer Vermögen jedweder Art beraubt . Diese Tatsache wird in den **AGB der LzO mit gutem Grund verschwiegen,** weshalb alle LzO-Kunden arglistig getäuscht,

in jedem Falle aber ohne ihr Wissen der einschlägigen Rechte beraubt sind, woraus sich ergibt, daß wir es mit einem organisierten Dauer-Millionenbetrug der LzO an den Kunden zu tun haben dürften, und daß dies hartnäckig sowie heimlich vom Amtsgerichtsdirektor Cloppenburg in Cloppenburg bis hin zum Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Gerhard Kircher, dem Landgerichtspräsidenten Gernot Schubert sowie dem **Generalstaatsanwalt** Horst Rudolf **Finger** nebst dem LOStA Roland Herrmann (Behördenleiter der Staatsanwaltschaft) in Oldenburg als "rechtens" erklärt wird. Bankerseits ist **Kopf** der illegalen Bank-Vollstreckungsorganisation der LzO-Vorstandsvorsitzende **Martin Grapentin** aus Wilhelmshaven.

4.) Der Amtsgerichtsdirektor des Amtsgerichts Cloppenburg, Thomas Cloppenburg, erklärt dieses -NS-Recht §16(2) LzO-Gesetz von 1933 allein für den LzO-Vorstand der Ex-Staatsanstalt LzO im damaligen "Freistaat Oldenburg" als "geltendes Recht für die LzO" in Oldenburg anstelle des geltenden Nds. Sparkassengesetzes von heute. Der Direktor des **AG Jever, Günter Jackisch,**, handelt nachhaltig gleichermaßen.. Bohrwurm- nett ist der Meinung, daß "jeder Gärtnerlehrling im 1.Semester" nach entsprechender Aufklärung erkennen kann, daß so etwas nicht geht. Darüber sind der Amtsgerichtsdirektor oder sonstige Unbekannte "beleidigt", weil die Frage gestellt ist, warum das dann offenbar nicht auch der Amtsgerichtsdirektor des Amtsgerichts Cloppenburg und einige Richter zu wissen scheinen. Wer genau beleidigt ist, wurde nicht angegeben. Beleidigt eben…Bohrwurm. nett ist auch nicht amused, und die in Jahrzehnten illegal rücksichtslos ihrer Vermögen oder Existenzen gemeinsam mit Richtern, Rechtpflegern und Staatsanwälten "beraubten" LzO-Kunden wohl schon gar nicht. Bert Brecht hat hierzu gefragt, was schlimmer sei: ein "Bankräuber oder eine Räuberbank". Nun, …es ist nicht bekannt, ob der auch wegen Beleidigung in Cloppenburg...

Amtsgerichtsdirektor Thomas Cloppenburg vom Amtsgericht Cloppenburg hat jedenfalls ordnungsgemäß die obligate "Beleidigungsanzeige" angebracht. Wer beleidigt ist, läßt sich daraus nicht erkennen. Er wird dies vermutlich in dem anstehenden "Beleidigungs-Verfahren" aufklärend erläutern. Man wird gespannt sein dürfen zu erfahren, wer wie in Cloppenburg wann warum und wozu "beleidigt" ist, wenn man nicht einmal zu wissen scheint, daß nicht Millionen Sparkassenkunden ohne deren Wissen heimlich der sofortigen Vollstreckung einer Sparkasse unterworfen sein können und dies **nicht** einmal **in den AGB** steht (Massen-Betrug). Es könnte eine interessante "Strafverhandlung" geben: **Erstmals seit 1933** werden die heimlich-illegalen Enteigungspraktiken der LzO in Gemeinschaft mit Richtern der Oldenburger Justiz vom Oberlandesgerichtspräsidenten über den Generalstaatsanwalt bis zu den Amtsrichtern vor Ort öffentlich erörtert werden. Die bisher angerichteten Schäden durch die gesetzlosen Zwangsenteignungen nach ungültigem NS-Recht aus 1933 dürften in die Millionen, möglicherweise aber sogar in die Milliarden gehen. Schauen wir mal... wer da ein Recht hat, beleidigt zu sein..und wer möglicherweise außer der LzO noch alles im Rahmen von Korruption , Kumpanei, Strafvereitelung und Rechtsbeugung im Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg Filztaschen-Interessen aufzuweisen hat...

5.) **Stand 31.10.08**: Ein Beleidigungsprozeß des Amtsgerichtsdirektors von Cloppenburg gegen "Bohrwurm nett" war beim AG Cloppenburg **zum 06.11.2008** anberaumt.

- Verfahren AG Cloppenburg 18 Cs 742 Js 49724/07-

Der Termin wurde per 30.10.08 aufgehoben, da Bohrwurm nett das gesamte Gericht als befangen erklärt hat und nunmehr das Landgericht Oldenburg darüber zu befinden hat, welchem Gericht das Verfahren zugewiesen wird.

A u s f e r t i g u n g

Amtsgericht Cloppenburg

Vermittlung: 04471/8800-0 Telefax: 04471/8800-10
Dienstsitz: Burgstraße 9, 49661 Cloppenburg
Postanschrift: Postfach 19 41, 49649 Cloppenburg

Geschäftsnummer: 18 Cs 742 Js 49724/07 (763/07)
(Bitte stets angeben)

Initiiert: Staatsanwalt Robert Bondzio

T 5.12.07

LASS/frei

Rechtskräftig seit

Cloppenburg,

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Herrn
Günter Völker
Osterpiep 4

26419 Sillenstede

Vö 21 11 07

weitere Angaben:
- geb. 04.07.1940 - in Berlin - Geburtsname: Völker
- Staatsangehörigkeit: deutsch

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft beschuldigt Sie,

in Sillenstede und an /anderen Orten/ vermutlich an "Stillen" Örtchen?
am 24.07.2007

/einen anderen/ beleidigt zu haben.
wen denn sonst? Vö 10 10 08

Ihnen wird zur Last gelegt:

Am Tattage richteten Sie ein Schreiben an das Amtsgericht Cloppenburg, in dem Sie sich mit dem Ihnen nicht genehmen Ausgang des vor dem AG Cloppenburg geführten Verfahrens 18 C 46/00, in dem Sie selber nicht Partei waren, auseinandersetzen. Um die an der Entscheidungsfindung beteiligten Richter zu kränken und in ihrer Ehre herabzusetzen führten Sie unter anderem aus: "(...) Fest steht jedoch, dass wir es (...) mit einem vom Rechtspfleger über den Amtsgerichtsdirektor und dem LG Oldenburg sowie dem OLG Oldenburg (...) landesweit seit 1962 organisiertem, Rechtsbeuge- und Betrugs-Verbrechersyndikat nicht vorstellbaren Ausmaßes zu tun haben dürften, welches bandenmäßig betrieben wird (judikativ-bankengesteuertes und politgedecktes Rechtsbeuge- und Vollstreckungs-Verbrechersyndikat)
(...)
"Die genannte Rechtskonstruktion ist kriminelle zielgerichtete Scharlatanerie (...). Dass so etwas gar nicht geht, begreift jeder Gärtnerlehrling im 1. Ausbildungssemester spätestens dann, wenn es ihm erklärt wird. Nur offenbar Amtsgerichtsdirektoren und Richter nicht, die de facto mit der LzO gemeinsame Sache machen, wie bei

Ihnen in Cloppenburg (...) (schwerste Korruption offenbar, abgedeckt durch Kollege Ltd. Oberstaatsanwalt Herrmann, Leiter der StA in Oldenburg (...). Diese getroffenen Aussagen stellen nur die Spitze des Eisberges organisierter justizieller Schwerkriminalität dar). (...)"

Vergehen, strafbar nach § 185 StGB. (Beleidigung)

Der Direktor des Amtsgerichts Cloppenburg hat am 05.09.2007 Strafantrag, Bl. 6 d.A., gestellt.

Beweismittel:

I. **Zeuge:**
DirAG Cloppenburg, zu laden über das AG CLP

II. **Urkunde und Gegenstände des Augenscheins:**
Ihr Schreiben vom 24.07.2007 - Bl. 1 d.A.

III. **Beiakte:**
18 C 46/00 (AG Cloppenburg)

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft
wird gegen Sie eine **Geldstrafe von 15 Tagessätzen** festgesetzt.

Die **Höhe des Tagessatzes beträgt 30,00 EURO,** die Geldstrafe **insgesamt mithin 450,00 EURO**

Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an die Stelle eines Tagessatzes ein Tag Freiheitsstrafe.

Sie haben auch die Kosten des Verfahrens und Ihre notwendigen Auslagen zu tragen.

Dieser Strafbefehl wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung** bei dem unten bezeichneten Amtsgericht **Cloppenburg** schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle **Einspruch** einlegen.

Es steht Ihnen frei, den Einspruch zu begründen. Es empfiehlt sich jedoch anzugeben, ob Sie den Einspruch auf bestimmte Beschwerdepunkte, z.B. das Strafmaß, beschränken möchten. In der Einspruchsschrift können Sie auch weitere Beweismittel (Zeugen, Sachverständige, Urkunden) angeben.

Ist der Einspruch rechtzeitig eingegangen, findet eine Hauptverhandlung statt. In dieser entscheidet das Gericht, nachdem es die Sach- und Rechtslage erneut geprüft hat. Dabei ist es an den Schuld- und Strafausspruch in dem Strafbefehl nicht gebunden.

Bei Durchführung einer Hauptverhandlung und Erlass eines Urteils kann das Gericht ein im Strafbefehl nicht verhängtes Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis anordnen. Wenn Sie den Einspruch in zulässiger Weise auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränken, erstreckt sich die Hauptverhandlung in der Regel nur darauf. In den übrigen Punkten steht der Strafbefehl dann einem rechtskräftigen Urteil gleich.

Gegen die **Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen**, können Sie **sofortige Beschwerde** einlegen, wenn der Wert des **Beschwerdegegenstandes 200 EURO übersteigt.**

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht innerhalb einer Woche einzulegen.

Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung **in deutscher Sprache** vor dem Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Cloppenburg, 15. Nov. 2007
(15. Nov. 2007)

gez. Wurmbach-Svatek
(Wurmbach-Svatek)

Richterin am Amtsgericht
(Richterin)

Ausgefertigt
Cloppenburg, 16. Nov. 2007

- Vollmann, Justizangestellte

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Landessparkasse zu Oldenburg

LzO

Das geheime LzO "Raub-Edikt"

Zwangsvollstreckungssystem in alle Vermögen der Kunden ohne Vollstreckungstitel
nach ungültigem NS-Recht von 1933

Amtsgericht Cloppenburg
-Vollstreckungsgericht-
Postfach 1941
49649 Cloppenburg

Amtsgericht Cloppenburg
Eing. 21. FEB. 2007
(20. Feb. 2007)
Anlage
€ Wertmarken

Recht und Sonderkredite
Staulinie 14 - 17/Handelshof

Ihr Gesprächspartner: Herr Schneeberger
Unser Zeichen: RA-Sb
Telefon: 0441/230-3502
Telefax: 0441/230-3599

26122 Oldenburg, 15. Februar 2007

NZS 9 K 121/06; Grundbuch von Barßel Blatt 9854; Eigentümer [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

(...)

Das Recht der Landessparkasse, Zwangsvollstreckungsanträge zu stellen, ergibt sich aus § 16 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg betreffend die Landessparkasse zu Oldenburg vom 3.7.1933, dessen Absatz 2 noch heute Gültigkeit hat. Darin heißt es: „*Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, steht wegen der Ansprüche der Landessparkasse dem Vorstande zu. Sein Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel.*" A

(...)

Im Übrigen schränkt § 16 Abs.2 den Katalog der Gegenstände der Zwangsvollstreckung nicht ein. Gegenstand einer Zwangsvollstreckung auf Grundlage eines Antrages der LzO können daher sowohl bewegliche Sachen als auch Forderungen und andere Vermögensrechte sowie unbewegliches Vermögen sein. B

Mit freundlichen Grüßen

Landessparkasse zu Oldenburg

Erläuterung vorstehender Mitteilung:

1. Das NS-Vollstreckungsrecht §16 II galt nur für die "Staatsanstalt" LzO im "Freistaat Oldenburg" und wurde von den Nationalsozialisten 1933 ins Gesetz erhoben.

2. Es gibt zwischenzeitlich weder eine "Staatsanstalt" LzO noch einen "Freistaat" Oldenburg. Daher ist das LzO-Gesetz von 1933 weder für die kommunale Sparkasse LzO in Oldenburg zuständig noch gültig.

Die Vollstreckungen nach dem NS-Recht stellen daher gesetzlose Enteignungen dar unter der Vortäuschung, das NS-Recht würde noch für die LzO gelten.

Landessparkasse zu Oldenburg
Berliner Platz 7 / Markt 13
26122 Oldenburg

Postadresse
Postfach 3645
26016 Oldenburg

Selbst wenn es gälte, wäre es schwerwiegend verfassungswidrig und somit nichtig, da kein Bürger in privatrechtlichen Geschäften ohne sein Wissen und ohne hoheitliche Mitwirkung von Notar oder Gericht der sofortigen Vollstreckung unterworfen werden kann

Günter E. Völker
- www.bohrwurm.net -
© Oktober 2008